Dienstunfallrecht für Bundes- und Landesbeamte

Günther / Michaelis / Brüser

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80453-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beispiel: Eine Beamtin befindet sich nach einem Lehrgang (Dienstreise) auf dem Weg zu ihrer über 508 km entfernten Wohnung. Ihr PKW hatte einen Tankinhalt von 34 l und einen Durchschnittsverbrauch von 6,2 l/100 km. Bei der sich hieraus errechneten Reichweite von 548 km konnte nicht verlässlich davon ausgegangen werden, dass die Strecke von 508 km, bedingt durch hohe Geschwindigkeit und Verkehrsbehinderungen, auch tatsächlich mit nur einem Tankinhalt zurückgelegt werden konnte (BVerwG ZBR 2011, 306). **79**

Ausnahmsweise besteht Unfallschutz deshalb auch dann, wenn das Tanken unvorhergesehen erforderlich geworden ist, um die Dienststelle oder den privaten Bereich überhaupt erreichen zu können, weil sich entweder während oder aber auch bei Antritt der Fahrt die Notwendigkeit ergibt, dass der Reservetank in Anspruch genommen werden muss. Das ist – wie im Beispielsfall – dann gegeben, wenn ein Nachtanken während einer Fahrt erforderlich ist, weil der Weg mit einer einzigen Tankfüllung nicht verlässlich zurückgelegt werden kann (BVerwG ZBR 2011, 306; OVG Saarlouis 6.12.2005 – 1 Q 74/05, Rn. 11; BSG 11.8.1998 – B 2 U 29/97 R, Rn. 18; 24.1.1995 – 8 RKnU 1/94; LSG Bayern 8.3.2017 – L 2 U 458/15, Rn. 30; LSG Berlin-Brandenburg 16.5.2013 – L 3 U 268/11, Rn. 17; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer BeamtenVersorgungsR/Kazmaier BeamtVG § 31 Rn. 196; Plog/Wiedow/Groepper/Tegethoff BeamtVG § 31 Rn. 141). Nicht unvorhersehbar ist das Tanken, wenn bekannt ist, dass der Beamte täglich auf dem Weg zum Dienst eine längere Wegstrecke zurücklegen muss und es ihm zumutbar ist, in seiner Freizeit dafür zu sorgen, dass ihm ein aufgetanktes Fahrzeug zur Verfügung steht (VG München 25.3.2003 – M 5 K 02.2883, Rn. 29). Auch private Umstände (Ehepartner oder Kind hinterlassen einen leeren Tank) machen das Tanken nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich (vgl. LSG Bayern 8.3.2017 – L 2 U 458/15, Rn. 30). Auch wenn die Wohnung oder Dienststelle trotz Aufleuchtens der Reservetankanzeige noch verlässlich erreicht werden kann, dürfte Unfallschutz für Wegeabweichungen zum Tanken entfallen (Stegmüller/Schmalhofer/Bauer BeamtenVersorgungsR/Kazmaier BeamtVG § 31 Rn. 196). **80**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eines Fahrzeugs

Für **Reparaturen** an Fahrzeugen gilt das gleiche wie für das Tanken. Es handelt sich grundsätzlich um eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht unter Unfallschutz stehen. Abweichungen vom direkten Weg aus vorgenannten Gründen sind daher nicht unfallgeschützt. Ausnahme ist allerdings auch hier, wenn die Reparatur oder die **Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit** des Fahrzeugs unvorhergesehen erforderlich geworden ist, um die Dienststelle oder den häuslichen Bereich erreichen zu können (BVerwG NJW 1983, 642; VG Berlin 20.10.2004 – 5 A 116.01, Rn. 16). Die Reparatur muss sich danach aber auf solche Maßnahmen beschränken, die nötig sind, die Fortsetzung des Weges zu ermöglichen (zur Zumutbarkeit der Fortsetzung des Weges zur Dienststelle nach einem Verkehrsunfall mit dem Pkw zu Fuß/mit öffentl. Verkehrsmitteln s. VG Münster 4.6.2019 – 4 K 6908/17, Rn. 17). **81**

3. Wege nach Hause in der Mittagspause

82 Neben der Unterbrechung des Dienstes in der Mittagspause stellt sich die Frage, ob der Beamte, der zum **Mittagessen** nach Hause und wieder zurück zur Dienststelle fährt, einen **Wegeunfall** nach § 31 Abs. 2 BeamtVG erleiden kann. Schließlich kann ein Unfall in Ausübung des Dienstes nach § 31 Abs. 1 BeamtVG nicht eingetreten sein, da Wege in Pausen, gar wenn der Beamte sich „ausgecheckt" hat, nicht in innerem Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Voraussetzung für einen solchen Wegeunfallschutz ist, dass die Zurücklegung des Weges ihre wesentliche Ursache im Dienst hat. Das BVerwG hat in etwas antiquierter Rspr. dargelegt, dass es typisch sei, wenn ein Beamter mittags eine **warme Mahlzeit** zu sich nimmt und zwar dort, wo dies dem Beamten im zeitlichen Rahmen seiner jeweiligen Mittagspause möglich ist (ZBR 1969, 386; ZBR 1972, 117). Deshalb stelle der Weg, den der Beamte während der Mittagspause zwischen der Dienststelle und dem Ort, an dem er seine Mahlzeit einnimmt, zurücklegt, die Verbindung zwischen dem Dienst und der vorgegebenen typischen privaten Lebenshaltung in gleicher Weise her wie der tägliche Weg zwischen Wohnung und Dienststelle vor und nach dem Dienst. Deshalb hingen Wege in der Mittagspause mit dem Dienst zusammen und zwar unabhängig davon, ob der Beamte seine Mahlzeit in einer vom Dienstherrn bereitgestellten Kantine, in einem frei gewählten Gasthaus oder – falls die Verhältnisse dies gestatten – in seiner privaten Wohnung einnimmt. Dem Urteil lag damals noch eine durchgehende Arbeitszeit mit einer 45-minütigen Mittagspause zugrunde. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Mittagspause eines Beamten 30 Min. An die heutige Zeit angepasst bedeutet dies, dass der Beamte in der Mittagspause dienstunfallgeschützt ist auf Wegen zur Nahrungsaufnahme oder zum Kauf von Lebensmitteln zum sofortigen oder baldigen Verzehr, wenn Hinweg, Rückweg und der Kauf bzw. die Nahrungsaufnahme selbst innerhalb der 30-minütigen Mittagspause möglich sind (→ Rn. 82). Eine längere Pause, in der der Beamte eine entfernt liegende Gaststätte zur Einnahme des Mittagessens aufsucht, steht nicht unter Dienstunfallschutz (vgl. dazu OVG Münster 20.3.1990 – 12 A 18/88).

83 Konsequenterweise hat das VG München den Unfallschutz versagt für einen Beamten, dessen Wohnung ca. 11 km von seiner Dienststelle entfernt lag (24.9.2002 – M 12 K 00.6057). Bei einer derartigen Entfernung hielt es das VG für nicht möglich, die Mittagspausenzeit innerhalb von 30 Minuten einzuhalten. Auch das VG Ansbach hatte die Anerkennung eines Wegeunfalls abgelehnt, weil der Beamte ein 3,5 km von seiner Dienststelle gelegenes Restaurant mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgesucht hatte und hierfür insgesamt 50 Minuten gebraucht hätte (23.8.2005 – AN 1 K 05.01283, Rn. 29 ff.; vgl. auch BVerwG ZBR 1972, 119; OVG Münster 22.9.1997 – 12 A 6809/95; aA Leube ZTR 2012, 682 (686); zu den Besonderheiten in Sachsen → Rn. 92).

An den dargestellten Grundsätzen der Rspr. ist auch bei „flexibler" Arbeitszeit bzw. flexibler Gestaltung der Mittagspause festzuhalten. Auch wenn es heutzutage zB aufgrund bestehender Dienstvereinbarungen zulässig ist, die Dienststelle zu jedem Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten zeitlichen

Korridors für längere Zeit verlassen zu können, begründet dies keinen Bedarf nach geänderten dienstunfallrechtlichen Rahmenbedingungen. Verlässt der Beamte die Dienststelle aus privaten Gründen für einen Zeitraum außerhalb des skizzierten Rahmens überwiegen eigenwirtschaftliche Motive. Dienstunfallschutz ist nicht zu gewähren.

Fraglich im vorgenannten Kontext ist, ob ein Beamter, der zB im Homeoffice oder an einem anderen Ort mobil arbeitet, unfallgeschützt ist, wenn er in der Mittagspause bspw. seine Wohnung oder den mobilen Arbeitsplatz verlässt und Wege zur Nahrungsaufnahme oder zum Kauf von Lebensmitteln zurücklegt. Legt man die Argumentation des BVerwG zugrunde (→ Rn. 82) dürfte nichts dagegen sprechen. **83a**

Das LSG Niedersachsen-Bremen jedenfalls hat in solchen Fällen Unfallversicherungsschutz in der GUV bejaht, allerdings die Revision vor dem BSG zugelassen (LSG 16.3.2023 – L 14 U 29/22 und Urteilsanm. von Felz NZV 2023, 480 und Plagemann FD-SozVR 2023, 458671 → Kap. 1 Rn. 52).

4. Wege zur Pflege von Angehörigen

Häufig wird im Zusammenhang mit dem Wegeunfallschutz gefordert, dass Beamte auch auf Wegen unfallgeschützt sein müssten, die sie zurücklegen, um zB Angehörige pflegen zu können. Dies verkennt, dass solche Tätigkeiten und die damit verbundene Notwendigkeit bestimmte Wege zurückzulegen, überhaupt keinen funktionalen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit haben. Sie sind nicht dienstlich bedingt, anders als die Notwendigkeit, sein Kind wegen der Berufstätigkeit in fremde Obhut zu bringen. Deshalb widerspräche es auch Sinn und Zweck der Dienstunfallfürsorge, solche Wege unter Dienstunfallschutz zu stellen. Allerdings sind Personen, unabhängig von ihrem beruflichen Status (mithin auch Beamte), unter bestimmten Bedingungen in der GUV als „Pflegepersonen“ geschützt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII). Zum Umfang des Schutzes der GUV gehören auch die hierzu erforderlichen Wege. **84**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Verkehrsunfall und Alkohol/Drogen

Eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit schließt die Annahme eines Dienstunfalls nicht grundsätzlich aus (VG Lüneburg 25.2.2004 – 1 A 67/02, Rn. 28). Bei Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss ist zunächst festzustellen, ob der Beamte **absolut fahruntüchtig** war. Falls ja, ist diese **absolute Fahruntüchtigkeit** nach dem **Beweis des ersten Anscheins** die wesentliche Ursache für den Unfall, der dienstliche Unfallschutz ist dann zu versagen (vgl. Tz. 34.1.3.6 VVHmbBeamtVG-Unfallfürsorge, Tz. 34.1.3.6 SHBeamtVG-VV). In diesem Sinne hat der VGH Kassel entschieden (NVwZ-RR 1990, 266). In dem zugrundeliegenden Fall war ein Beamter bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Eine rechtsmedizinische Untersuchung ergab, dass er zum Unfallzeitpunkt eine BAK von 2,89 ‰ hatte. Das Gericht stellte bei dem Beamten daher eine absolute Fahruntüchtigkeit fest. Diese lag damals noch bei **85**

1,3 ‰; heute ist eine absolute Fahruntüchtigkeit bereits ab einer BAK von 1,1 ‰ anzunehmen (vgl. Leube ZTR 2012, 682 (687); BGH NJW 1990, 2393). Nachdem keine weiteren Ursachen für den Unfall festgestellt werden konnten, entschied das Gericht auf der Basis des Anscheinsbeweises. Allerdings versagt der Anscheinsbeweis, wenn konkrete Tatsachen erwiesen sind, die die Möglichkeit eines anderen Hergangs oder Sachverhalts dartun und damit den typischen Geschehensablauf in Frage stellen. Erforderlich ist der Nachweis konkreter Tatsachen, die die naheliegende Möglichkeit ergeben, dass auch ein nicht unter Alkoholeinfluss stehender Kraftfahrzeugführer die Gefahrenlage bei Anwendung üblicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht hätte meistern können. Den Nachweis konnte die Witwe des Beamten nicht führen. Pauschale Hinweise auf dessen „nüchternen Eindruck", überfrorenes Laub etc reichten für das Gericht zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht (VGH Kassel NVwZ-RR 1990, 266).

86 In einem anderen Fall hatte ein Beamter nach Verlassen einer Betriebsfeier mit einer BAK von 2,9 ‰ (Unfallzeitpunkt) einen Verkehrsunfall erlitten. Das BVerwG entschied entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, dass es darauf ankomme, ob der Unfall (allein oder auch) durch die Gefahren des Weges, hier insbesondere durch die winterlichen Straßen- und Verkehrsverhältnisse oder aber allein durch eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit verursacht worden ist. Zwar stellte das BVerwG auch fest, dass die Verursachung eines Unfalls durch alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit nicht zu den Gefahren zähle, die mit dem Dienst zusammenhängen und für die daher der Dienstherr auch keinen Unfallschutz zu gewähren braucht. Ob die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit im konkreten Einzelfall tatsächlich allein wesentliche Ursache des Unfalls war, habe das Berufungsgericht in fehlerhafter Weise nicht festgestellt. Die Sache wurde zurückverwiesen (BVerwG NJW 1989, 2005). Dies zeigt, dass bei alkoholbedingten Verkehrsunfällen auch immer konkurrierende Ursachen für das Zustandekommen des Unfalls ermittelt werden müssen und – sollten sie nachgewiesen sein – eine Bewertung der verschiedenen Ursachen nach der Lehre von der rechtlich wesentlichen Ursache vorzunehmen und festzustellen ist, welche der Ursachen wesentlich war. War es die alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit scheidet Dienstunfallschutz aus, war es jedoch eine andere, mit der Wegezurücklegung wesentlich verbundene Gefahr, ist im Einzelfall – trotz Alkoholisierung – ein Dienstunfall anzuerkennen. Je höher der Alkoholpegel zum Unfallzeitpunkt war, desto schwieriger dürfte es in der Praxis oft sein, einen im Einzelfall vorliegenden Anscheinsbeweis für einen alkoholbedingten Unfall zu entkräften (→ Rn. 100). Zur Rückrechnung einer festgestellten BAK auf die zum Unfallzeitpunkt vorliegende BAK vgl. zB VG München 27.9.2011 – M 1 K 11.2974, Rn. 16.

86a Zu Verkehrsunfällen unter Drogeneinfluss (Cannabis) in der GUV s. BSG 30.1.2007 – B 2 U 23/05 R; SG Duisburg 25.5.2023 – S 36 U 366/22, vgl. dazu Urteilsanm. von Schwede ArbAktuell 2023, 579. Die Grundsätze sind auf das Dienstunfallrecht übertragbar.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

XII. Besonderheiten in den Ländern bei Wegeunfällen

An dieser Stelle wird nur auf die Länder eingegangen, die bereits Verwaltungsvorschriften zu den Landesbeamtenversorgungsgesetzen erlassen haben (Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen). Für die übrigen Länder ist nicht bekannt, inwieweit sie den bundesgesetzlichen Regelungen folgen oder hiervon abweichen. Im vorliegenden Kontext stellt sich der Inhalt der nachfolgenden VV der Länder zusammengefasst wie folgt dar: **87**

Bayern: **88**

- Geschützt sind nur die Wege von der Wohnung zur Dienststelle. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayBeamtVG und den Tz. 46.2.1 und 46.2.2.2 BayVV-Versorgung. Danach ist ein (ungeschützter) Abweg auch ein Weg zum Dienstort, der an einem Ort beginnt, der nicht Familienwohnung, Unterkunft am Dienstort oder auch Dienstort ist, soweit nicht der direkte Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.
- Bayern hat zusätzlich auch Wege zwischen der Familienwohnung oder Unterkunft zu einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz unter Dienstunfallschutz gestellt (Art. 46 Abs. 2 BayBeamtVG).
- Nach Tz. 46.2.2.3 BayVV-Versorgung sind unwesentliche – und somit dienstunfallgeschützte – Unterbrechungen solche, die ganz nebenbei oder „im Vorbeigehen" miterledigt werden. Als Beispiel wird ua ein kurzes Gespräch mit Bekannten genannt. Danach werden Beispiele aufgeführt, in denen kein Unfallschutz besteht, zB für ein privates Gespräch von mehr als einer halben Stunde Dauer.
- Nach der Tz. 46.2.5 BayVV-Versorgung sind bei einem Kindergartenumweg die Voraussetzungen für den Unfallschutz abschließend in Art. 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a BayBeamtVG aufgeführt. Trotz der Versicherung in der GUV während des Besuchs von Kindertagesstätten oder -gärten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sollen Kinder nicht als Teilnehmer der Fahrgemeinschaft iSd Art. 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b BayBeamtVG gelten.
- Nach Tz. 46.2.8.2 BayVV-Versorgung stehen auch Wege unter Unfallschutz im Zusammenhang mit
  - angeordneten ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung von Unfallfolgen, wenn das Schadensereignis selbst als Dienstunfall anerkannt wird,
  - arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen,
  - Untersuchungen hinsichtlich der besonderen Verwendung von Polizeibeamten,
  - dienstlich angeordneten Untersuchungen zur Polizeidienstfähigkeit nach Art. 128 BayBG.

Nicht klar wird bei der Formulierung in Tz. 46.2.2.3 BayVV-Versorgung, ob private Gespräche bis zu einer Dauer von einer halben Stunde noch geschützt sein sollen; auch ein Gespräch von „nur" 20 Minuten wird zB nicht ganz nebenbei oder „im Vorbeigehen" miterledigt. Diese Regelung ist zumindest missverständlich. **89**

Zur Tz. 46.2.5 BayVV-Versorgung ist anzumerken, dass die dort vertretene Ansicht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung steht. Bringt bspw. der Beamte sein Kind in einen Kindergarten, obwohl seine Frau zu Hause ist und dadurch keine dienstliche Notwendigkeit vorliegt, das Kind in fremde Obhut zu bringen (vgl. Tz. 46.2.5 S. 1 und 2 BayVV-Versorgung), steht er auf diesem „Kindergartenumweg" (→ Rn. 63 ff.) zutreffend nicht unter Dienstunfall-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

schutz. Da es sich bei dem Kind aber eindeutig um eine Person handelt, die in der GUV geschützt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a) SGB VII), muss der Beamte auch auf diesem – nunmehr – „Fahrgemeinschaftsumweg“ (→ Rn. 71 ff.) unter Dienstunfallschutz stehen.

Zur Tz. 46.2.8.2 BayVV-Versorgung ist anzuführen, dass andere Wege zu dienstlich veranlassten ärztlichen Untersuchungen, zB zur Feststellung der Dienstunfähigkeit, nicht geschützt sind.

90 Hamburg:

- Geschützt sind nur die Wege von der Wohnung zur Dienststelle. Aufgrund der Formulierung in Tz. 34.2.1 VVHmbBeamtVG-Unfallfürsorge kann davon ausgegangen werden, dass das Rechtsinstitut des dritten Ortes keine Anwendung findet.
- Eine endgültige Lösung vom Dienst tritt ein, wenn die Dauer und die Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des Zusammenhangs mit dem Dienst schließen lassen. Dabei darf nicht allein auf das Verhältnis der Dauer der Unterbrechung zur regelmäßigen Fahrzeit abgestellt werden, sondern es sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. IdR liegt eine endgültige Lösung vom Dienst vor, sobald die Unterbrechung zwei Stunden übersteigt (Tz. 34.2.2 VVHmbBeamtVG-Unfallfürsorge).
- Wege zum Arzt oder zur Apotheke während der Dienstzeit stehen nur dann unter Dienstunfallschutz, wenn das Aufsuchen erforderlich ist, um trotz einer plötzlich aufgetretenen Gesundheitsstörung im Anschluss weiter arbeiten zu können (Tz. 34.2.8 VVHmbBeamtVG-Unfallfürsorge). Unfallschutz wird also ähnlich wie bei Wegen in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme oder zum Kauf von Lebensmitteln gewährt. Der Weg während der Dienstzeit zB zu einer Routineuntersuchung fällt nicht darunter.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

91 Schleswig-Holstein:

- s. Hamburg (Textidentität von SHBeamtVG-VV und VVHmbBeamtVG-Unfallfürsorge).

92 Sachsen:

- Nach Tz. 33.1.5.2 VwV SächsBeamtVG steht auch der notwendige Weg zur Einnahme einer warmen Mahlzeit in der Mittagspause unter Dienstunfallschutz. Eine ausschließliche Orientierung am Wortlaut würde den Unfallschutz für den Beamten ausschließen, der eine kalte Mittagsmahlzeit zu sich nimmt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein solcher Ausschluss nicht gewollt ist und sich der Unfallschutz auf sämtliche Mahlzeiten erstrecken dürfte.

- Geschützt sind nur die Wege von der Familienwohnung zur Dienststelle (§ 33 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SächsBeamtVG; Tz. 33.2.1.1 VwV SächsBeamtVG; das Rechtsinstitut des Dritten Ortes findet keine Anwendung).

- Verfügt der Beamte in dem von ihm bewohnten Haus über eine unmittelbar zugängliche Garage, beginnt und endet der Weg von und nach der Dienststelle erst mit dem Durchfahren des Garageneingangs. Anders als beim Bund ist der Weg ab Außentür bis zur Garage in diesen Fällen (Garage und Wohnhaus bilden eine bauliche Einheit) nicht geschützt (Tz. 33.2.1.1 VwV SächsBeamtVG).

- Nach Tz. 33.2.2.4 VwVSächs BeamtVG sind unwesentliche – und somit dienstunfallgeschützte – Unterbrechungen solche, die ganz nebenbei oder „im Vorbeigehen“ miterledigt werden. Als Beispiel wird ua ein kurzes Gespräch mit Bekannten genannt. Danach werden Beispiele aufgeführt, in denen kein Unfallschutz besteht, zB für ein privates Gespräch von mehr als einer halben Stunde Dauer.

Bzgl. der Tz. 33.2.2.4 VwVSächs BeamtVG wird auf die obigen Anmerkungen zu der analogen Regelung in Tz. 46.2.2.3 BayVV-Versorgung verwiesen. **93**

Thüringen: **94**

– Bei einem Zweitwohnsitz aus dienstlichen Gründen (→ Rn. 58 ff.) tritt nach Tz. 26.2.2.2 ThürBeamtVGVwV grundsätzlich eine Lösung von der Dienstbezogenheit des Weges von und zur ständigen Familienwohnung ein, wenn zwischen dem Zurücklegen des Weges und dem Dienstende oder Dienstbeginn mehr als ein Tag liegt. Ausnahmen sind möglich.
– Nach Tz. 26.2.3.3 ThürBeamtVGVwV sind bei einem „Kindergartenumweg“ die Voraussetzungen für den Unfallschutz abschließend in § 26 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 ThürBeamtVG aufgeführt. Trotz der Versicherung in der GUV während des Besuchs von Kindertagesstätten oder -gärten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sollen Kinder nicht als Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft iSd § 26 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 ThürBeamtVG gelten. Zur Kritikwürdigkeit → Rn. 89.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG